



---

**Regierungsrat**

Luzern, 12. April 2016

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 112**

Nummer: P 112  
Eröffnet: 26.01.2016 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 12.04.2016 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 378

**Postulat Dubach Georg und Mit. über die Prüfung einer verbindlichen Grundlage für Abstände von Windenergieanlagen zu Bauzonen bzw. bewohnten Gebäuden****A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine verbindliche Grundlage für Abstände von Windenergieanlagen zu Bauzonen beziehungsweise bewohnten Gebäuden zu prüfen.

**Begründung:**

Mit dem Konzept «Windenergie Kanton Luzern» vom März 2011 liegt ein Instrument vor, welches den vier regionalen Entwicklungsträgern (RET) erlaubt, prioritäre Gebiete für Standorte von Windenergieanlagen auszuscheiden. Gemäss diesem Konzept sind dort, wo keine gesetzlichen Grundlagen für Abstände zu bewohnten Gebäuden vorhanden sind, basierend auf Empfehlungen des Bundes die RET zuständig. Dabei wird bei den Vorbehaltskriterien festgehalten, dass eine Unterschreitung von 300 Metern der Zustimmung des Grundeigentümers bedarf (Seite 15 Windkonzept Luzern); ebenso wird auf Empfehlungen des Bundes für einen Mindestabstand von 300 Metern hingewiesen (Seite 18 Windkonzept Luzern mit Hinweis auf Empfehlungen des Bundes aus dem Jahr 2004).

Erwiesen ist, dass Immissionen von Windenergieanlagen (Schattenwurf, Eisschlag, Lärmgrenzwerte) auch in mehreren hundert Metern Entfernung für Menschen zu rechtsrelevanten Störungen des Wohlbefindens führen können. Nach dem Bau einer Anlage sind in der Regel weder an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg konstruktive Massnahmen zur Reduktion der Immissionen möglich, und der Betrieb der Anlagen müsste bei Überschreitung der Grenzwerte eingeschränkt werden.

Wir sollten von den Fehlern und Erfahrungen unserer Nachbarn lernen. In Bayern (D) oder auch in Hessen (D) beispielsweise sind nach heftigen Auseinandersetzungen in den Kommunen und Parlamenten klare Bestimmungen in Kraft gesetzt worden. Der Abstand eines Windrades zum nächsten bewohnten Haus muss mindestens das Zehnfache der Anlagenhöhe beziehungsweise 1000 Meter betragen. Auch in Österreich sind in den einzelnen Ländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Kärnten) die Abstände zu den Siedlungsgebieten klar definiert. Der Kanton Basel-Landschaft hat in einem mehrjährigen Evaluationsprozess sechs Potenzialgebiete für die Realisierung von Windkraftanlagen ausgeschieden. Dabei wurde der Evaluations- und Abwägungsprozess für Windkraftanlagen beziehungsweise für Windparkpotenzialgebiete, um kontroverse Diskussionen einzudämmen, besonders sorgfältig geführt. In Abstimmung mit Windkraftfachkreisen wurden Evaluationsgrössen zur Eingrenzung möglicher Windparkgebiete formuliert. Unter anderem hat man den Abstand zu Wohngebieten auf mindestens 700 Meter bestimmt und festgelegt.

Fakt ist, dass sich aufgrund fehlender, verbindlich vertretbarer Abstandsaufgaben in den betroffenen Gebieten Interessengruppen bilden und individuelle Forderungen stellen. Beim Projekt Kulmerau ist teilweise bloss ein Abstand von 280 Metern geplant. Hier verlangt ein Initiativkomitee, dass im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen der Abstand zwischen Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von über 50 Metern zu einer Wohnliegenschaft auf mindestens 700 Meter festzulegen ist.

Im Kanton Luzern sollten machbare Projekte für die Nutzung von Windenergieanlagen unterstützt werden. Mit einer verbindlichen Grundlage oder einer fix definierten Auflage für vertretbare Abstände von Windenergieanlagen zu Bauzonen beziehungsweise bewohnten Gebäuden kann für den Windparkbauer, die Bewilligungsbehörden und die Bewohner der betroffenen Potenzialgebiete Klarheit geschaffen werden.

Dubach Georg  
Schmid-Ambauen Rosy  
Leuenberger Erich  
Bucher Philipp  
Schurtenberger Helen  
Meier-Schöpfer Hildegard  
Peter Fabian

Wolanin Jim  
Pfäffli-Oswald Angela  
Wyss Josef  
Hunkeler Yvonne  
Lang Barbara  
Meister Beat

## **B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Die Regelung der Abstände von Windenergieanlagen zu Bauzonen wird derzeit intensiv diskutiert, so auch auf Bundesebene. Der Entwurf für das Konzept Windenergie des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) wurde im Herbst 2015 in die Anhörung gegeben. Das Konzept Windenergie soll die Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen aus Sicht des Bundes festlegen und eine Entscheidungs- und Planungshilfe für Planungsträger sowie Projektentwickler von Windenergieanlagen darstellen. Soweit zweckmässig, sollen dabei verbindliche Aussagen für die Planung von Windenergieanlagen aus Bundessicht gemacht werden. Im Konzept findet sich unter anderem die (unverbindliche) Empfehlung, für GIS-Analysen im Rahmen von *Grundlagenarbeiten bei der Planung* von Windenergieanlagen einen Abstand von 500 m zu Bauzonen der Empfindlichkeitsstufe ES II und von 300 m zu solchen der ES III sowie zu Weilerzonen vorzusehen.

Das Verfahren der Anhörung zum Konzept Windenergie wurde Ende März 2016 abgeschlossen. Mit einer Auswertung der Anhörungsergebnisse ist nicht vor Mitte des Jahres 2016 zu rechnen. In welcher Form die oben genannten Abstandsempfehlungen im Konzept erhalten bleiben oder nicht, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar. So beantragt beispielsweise die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) in ihrer Stellungnahme, dass die Empfehlung zu den Pauschalabständen aus dem Konzept gestrichen werden soll. Die BPUK argumentiert, dass Pauschalabstände weder der technischen Entwicklung (Aerodynamik der Rotorflügel) noch den unterschiedlichen Typen von Windenergieanlagen (horizontal, vertikal) oder örtlichen Gegebenheiten (Topographie) Rechnung tragen. Letztlich sei für die Bestimmung des konkreten Abstandes einer Windenergieanlage in Einzelfall immer die Lärmschutzverordnung (LSV) massgebend.

Die laufenden Diskussionen auf allen politischen Ebenen machen deutlich, dass das Anliegen der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten prüfenswert ist. Solche Mindestabstände können aber problematisch sein, insbesondere besteht bei Pauschalabständen die Gefahr, dass dadurch an sich geeignete Standorte ausgeschlossen werden. Zudem sind Pauschalabstände, wo sie ein faktisches Verbot von Windenergieanlagen in einem bestimmten Gebiet bewirken, mit Bundesrecht wohl kaum vereinbar.

In jedem Fall gilt es nun vorerst das Ergebnis der Anhörung zum Konzept Windenergie des Bundes und die Verabschiedung des bereinigten Konzepts durch den Bundesrat abzuwarten. Abgestimmt darauf werden wir prüfen, ob auf kantonaler Ebene weitere Schritte zur Bestimmung von Mindestabständen von Windenergieanlagen gegenüber Siedlungsgebieten noch notwendig und zweckmässig sind. Im diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.